Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Gemeinde / Markt / Stadt:	Markt Ergoldsbach
Bauleitplanung:	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Photovoltaikanlage Dürrenhettenbach"
Endfassung vom	30.06.2022

1. Anlass der Planaufstellung:

Die Markt Ergoldsbach stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Photovoltaikanlage Dürrenhettenbach" auf. Der 5,25 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 3253 und 3262, Gmkg. Langenhettenbach und liegt nördlich von Dürrenhettenbach, östlich von Langenhettenbach und südlich von Weilnberg. Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan weist ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 BauNVO aus. Parallel wurde der Flächennutzungsplan geändert.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt der Bauleitplanung bei. Um sicherzustellen, dass das Artenschutzrecht nach den §44 und 45 BNatSchG ausreichend beachtet wird, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind Anlage des Bauleitplans.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Landschaftsschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Umgriff. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgte gemäß dem Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft` (vgl. Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung´, 2003) in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009.

<u>Zusammenfassung der Umweltprüfung</u>

Die Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass bei Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 15.12.2020 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB)

b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 15.12.2020 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden.

c) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Bauleitplan – Entwurfs in der Fassung vom 10.06.2021 hat in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 und erneut zur Behebung eines formellen Fehlers von 26.06.2023 bis 27.07.2023 stattgefunden (§3 Abs. 2 BauGB)

d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Entwurf in der Fassung vom 10.06.2021 hat in der Zeit vom 31.03.2022 bis 13.05.2022 stattgefunden (§3 Abs. 3 BauGB)

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden laut den in der Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Weder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 1 BauGB noch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen von Seiten der Bürger vorgebracht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die umweltrelevanten Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen folgender Fachstellen berücksichtigt:

Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB
Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
Regierung von NB - Höhere Landesplanungsbehörde
Amt für Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Bauernverband
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
Regierung von NB - Höhere Landesplanungsbehörde
Amt für Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Bauernverband

Belange der Raumplanung:

Von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde wurden aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (LEP 6.2.1 Z). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept "Energie Innovativ" geleistet, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht dagegen der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Dieser Grundsatz wurde gegen das Ziel des LEP 6.2.1 und dass die PV-Anlagen eine vergleichsweise flächensparende Form der erneuerbaren Energien darstellen, abgewägt. Von dem Grundsatz LEP 6.2.3 G, nach dem Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden, musste für die vorliegende Planung abgewichen werden, da entsprechende Flächen innerhalb des Gemeindegebietes nicht verfügbar bzw. nicht vorhanden sind.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gab die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme an, dass die Planung dann den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wenn die Gemeinde den Belang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen – dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Diese Einschätzung bestätigte die Höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen der regulären Behördenbeteiligung.

Landwirtschaftliche Belange:

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung aufgrund der Überplanung landwirtschaftlicher Nutzfläche von Seiten des Amtes für Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Landwirtschaft vorgebrachte Ablehnung der Planung wurden analog der von der Regierung vorgebrachten Hinweise abgewägt. Im Zuge der regulären Beteiligung brachte das AELF vor, dass die Bodengüte der Planung nicht entgegensteht, da die Ackerzahlen im Bereich der Planung unter dem Durchschnittswert des Landkreises liegen.

Der Anregung des Fachbereichs, auf einen Bodenabstand bei der Umzäunung zu verzichten, wurde nicht gefolgt, da diese Festsetzung der gängigen Praxis bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Kleintiere entspricht. Die im Zuge der regulären Beteiligung vorgebrachte Anregung zur Wolfssicheren Gestaltung der Einfriedung wurde in die Festsetzungen aufgenommen.

Hinweise zur Haftungsfreistellung, Pflege der Anlagenfläche und Eingrünung, Berücksichtigung gesetzlicher Pflanzabstände und Rückbau, die auch von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes vorgebracht wurden, wurden in der Planung berücksichtigt.

Von Seiten des Amtes für Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Forst wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf die konkrete Gefahr umfallender Bäume im Südosten des Planungsbereiches hingewiesen. Der Anregung, die Baugrenze außerhalb der Baumfallgrenze anzuordnen wurde nicht gefolgt, sondern eine Haftungsfreistellungserklärung zugunsten der Eigentümer der angrenzenden Waldstücke von Seiten des Vorhabenträgers vorgelegt.

Naturschutz- und Landschaftspflege:

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde auf die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild aufgrund der Lage in einem Bereich ohne Vorbelastung wurden zur Kenntnis genommen. Allerdings wird dies durch die Lage hinter einem Gehölzstreifen sowie die angrenzende Waldfläche deutlich gemindert. Die Sichtbarkeit der Anlage ist lediglich von Dürrenhettenbach aus gegeben. Des Weiteren wurden Festsetzungen zur Eingrünung der Anlage getroffen.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet. Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut wurde das Untersuchungsgebiet aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit mittels Worst-Case-Verfahren geprüft.

Im Rahmen eines worst-case-Szenarios wird im aktuellen Verfahren das Vorkommen von einem Brutpaar der Feldlerche auf der Fläche angenommen. Der Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Schaffung von Wechselbrachen an anderer Stelle ausgeglichen. Der an den Geltungsbereich angrenzende abwechslungsreiche Waldrand bietet einigen Vogelarten Lebensraum. Ein Großteil dieser Tiere zählt zu den sogenannten Allerweltsarten

Die artenschutzrechtliche Prüfung setzt Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf die Vogelarten, das Jagdrevier der potentiellen lokalen Fledermauspopulation und im Planungsgebiet ebenfalls vorkommende Zauneidechsen fest, die in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen wurden. Die Prüfung kommt unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass bei Reptilien und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Immissionsschutz

Durch die Lage der Anlage ohne Bezug zu Wohnbebauung oder sonstigen Immissionsorten waren die Belange des Immissionsschutzes bereits durch die Standortwahl berrücksichtigt.

4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches zu betrachten. Bei Photovoltaikanlagen sind aufgrund der geringen inneren Erschließung der Anlagen meist keine großen Unterschiede zwischen Varianten zu erkennen.

Die Erschließung von einem mittig durch den Geltungsbereich verlaufenden Flurweg, der das Planungsgebiet in zwei Bereiche teilt, ist die einzige logische Möglichkeit. Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, wurde bewusst auf Heckenpflanzungen entlang der westlichen Grenze verzichtet.

Die Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen an den Grenzen, um eine Umfahrung zu ermöglichen. Sinnvolle Alternativen sind hier nicht zu erkennen.

Aufgestellt:

…… ……

Ort, Datum Bürgermeister (Siegel)